

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

31 (1.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 31.

Karlsruhe 1. Juli.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni.

(Fortsetzung.)

Welcher fährt fort: Auf zwei Einwendungen aber, die mir wahrscheinlich Viele von Ihnen entgegen setzen werden, muß ich antworten. Sie werden sagen, diese Art der Besteuerung des bisher unbesteuerten Vermögens werde veratorische Maaßregeln aussetzen, und werde Gelegenheit zu großen Unterschleifen geben, also nicht ausführbar seyn. Der Hr. Finanzminister hat auf den edeln Antrieb der Kammer vom Jahr 1819 einen ausführlichen Plan über eine allgemeine Vermögenssteuer ausgearbeitet, und schon allein durch sein Zeugniß den Beweis geliefert, daß sie nicht allein der Gerechtigkeit entspreche, sondern auch ausführbar sey, und eine geistreiche und kenntnißreiche Schrift von Matthy hat diese Grundzüge auf eine eigenthümliche Weise weiter ausgeführt. Um aber eine theilweise Realisirung der Gerechtigkeit noch leichter zu machen — da auch eine unvollkommene Realisirung der Gerechtigkeit besser ist als gar keine, habe ich gewagt, in einer der ersten Sitzungen des vorigen Landtags den Vorschlag so zu machen, wie ich jetzt wieder gemacht habe, es möge nämlich, nicht wie nach jenen beiden genannten Plänen, die Vermögenssteuer zur Hauptsteuer gemacht, und darum in sie das schon besteuerte Vermögen hineingezogen, und das ganze übrige Steuersystem alterirt werden. Vielmehr möchte ich, daß ohne alle solche Veränderung des bisherigen Steuersystems diese Ergänzung hinzutrete. Ich möchte, zweitens daß durch Fassionen, gut controlirt, durch zweckmäßig zusammengesetzte Steuerdeputationen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und der Regierung

mit Zuziehung der Amtsrevisorate, und unter Mitwirkung der Strafbrohung für Verheimlichung der Bestandtheile des bis jetzt unbesteuerten Vermögens, nach einem Maximum und Minimum in Classen abgeschätzt; und drittens, daß bis auf eine bestimmte Summe hin, z. B. einige hundert Gulden des Vermögens, dasselbe ganz frei bliebe. Bei einer solchen Einrichtung, meine Herrn, sind Unterschleife und veratorische Maaßregeln gewiß eben so gut zu vermeiden, als bei unsern gegenwärtigen Steuerdeputationen zu Ausmittlung des Betriebscapitals, als bei unsern Fassionen des zur Classensteuer gehörigen Vermögens. Wollen Sie gar keine Möglichkeit von Unterschleifen, gar keine Plage durch die Steuer haben, dann müssen Sie alle Steuern aufheben! Statt jeder weitem Ausführung zur Beseitigung der Einwendungen, die mir von Ihnen oder dem Hrn. Finanzminister entgegengesetzt werden möchten, will ich auf eine sichere, unverwerfliche Instanz mich berufen. Ich berufe mich auf denselben Hrn. Finanzministers bewundertes und bewunderungswürdiges Talent. Beschließen Sie zur Deckung des Ausfalls in unsern Steuern und zur Realisirung der dringenden Gerechtigkeit eine solche Ergänzungssteuer, so bin ich gewiß, daß sie so trefflich ins Leben gerufen werde, daß man sich darüber wundere! Durch Ihre eigenen patriotischen Gesinnungen wird aber zuletzt ein Einwand wohl entfernt werden, den mir ein weltkundiger Mann gegen meinen Vorschlag machte. Er meint nämlich, diese Besteuerung, die vorzugsweise viele bis jetzt nicht direct besteuerte reiche Leute treffen werde, welche ungefähr zum juste milieu gehörten, würde diese Leute gegen die Verfassung unfreundlich gesinnt machen. Wahr ist es freilich, daß die heutige Mordlehre, welche unbegreiflicher Weise auch so viele Regierungsmänner als das politische Evangelium andrufen, nämlich: „Berücksichtigt nur die materiellen Interessen!“ —

in Wahrheit zum Materialismus und Egoismus hinführt, und den Menschen Tugend, Recht und Ehre als untergeordnet erscheinen läßt! — Wahr ist es eben deswegen, daß in einer bekannten juste-milieu-Kammer darum alle Forderungen einer gerechten Besteuerung zur Erleichterung der Armen und zu Beziehung der Reichen unbarmherzig gescheitert sind. Doch, auch abgesehen von der Geringsfügigkeit der von mir vorgeschlagenen Steuer für die Reichen, würde ein solcher Grund in dieser Kammer keine Kraft und keinen Nachdruck haben. Denn hier finden sich solche in diesem Sinne tadelnswerthe juste-milieu-Gesinnungen nicht, und ein Antrag auf Beziehung der Reichen zur Erleichterung unserer armen gedrückten Mitbürger wird hier immer Anklang finden. Die Forderung der verfassungsmäßigen Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Lasten unter alle Bürger, diese Forderung, die für mich jedes finanzielle Bedenken durchaus überwiegt, und die mich als Laie in dem Finanzfache allein bestimmen konnte, mich auf dieses Fach einzulassen, kann nicht mehr vergeblich laut werden; lauter aber wird sie immer werden, bis sie realisiert wird. Diese Forderung kann vollends nicht länger vergeblich ertönen, wenn besonders in Zeiten wie die unsrige auch die Politik dringend dazu auffordert, den mit Steuern hart bedrückten Staatsbürgern, welche die große Mehrheit des Staats ausmachen, die Beruhigung und das stärkende Vertrauen zu geben, daß sie nicht ungerecht und in verfassungswidriger Ungleichheit besteuert werden, daß nicht der Reiche sich der Steuerlast, die für die Staatsbedürfnisse und Staatsanstalten, welche ihm zunächst zu gut kommen, nothwendig ist, entziehe, daß vielmehr der Reiche, statt im Wohlleben von dem Raube seiner armen Mitbürger zu zehren, treu nach den Grundsätzen der Gleichheit die große Last für die Bedürfnisse des Staats mittragen helfe.

Finanzminister v. Böckh nimmt hierauf das Wort, um über den Entwurf im Allgemeinen zu sprechen, zuerst von dem demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen, alsdann von dem Plane, den die Regierung bei diesem Gesetze im Allgemeinen habe, endlich von den Hauptfragen, die noch zu erörtern seyn möchten. 1) In Betreff des ersten Punktes erinnert er daran, daß die Stände auf dem vorigen Landtage Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebeten hätten, die Salzsteuer um einen Kreuzer herabzusetzen; daß die Regierung über diesen Punkt schon damals unter der Voraussetzung mit der Kammer einig ge-

wesen, daß ähnliche Maßregeln von andern Nachbarstaaten getroffen würden; — daß sie für diesen Fall sogar ermächtigt gewesen, auch zwischen einem Landtage die Salzsteuer herabzusetzen, und die wegen der nicht eingetretenen Herabsetzung dieser Steuer auf dem vorigen Landtage beschlossene Verminderung des persönlichen Steuer Capitals wieder aufzuheben. Die Regierung habe die Ueberzeugung, daß die Ausgangszölle mit wenigen Ausnahmen nicht ferner bestehen sollen, weil die Gründe, die dem Ausgangszolltarif überhaupt zum Fundamente gedient, im Laufe der Zeit ihre Wirkung verloren hätten, und der Zweck, warum dieser Ausgangszolltarif im Jahr 1827 aufgestellt worden, erreicht sey. Ferner erinnert er daran, daß die Stände den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes über die Ablösung des Zehnten gebeten, worin ausgesprochen seyn solle, daß der Staat einen gewissen Beitrag zur Ablösung leiste. Das Gesetz sey vorgelegt, und dadurch den Wünschen der Kammer entsprochen worden. Dasselbe spreche aus, daß die Staatscasse den fünften Theil des Ablösungscapitals übernehmen solle. Aus den Vorlagen über das Budget sey bekannt, daß sich im Durchschnitt von beiden Finanzjahren ein Ueberschuß von 120,000 fl. ergebe. Der Steuerausfall, der durch die Herabsetzung der Salzsteuer entstehe, betrage ungefähr 366,000 fl., der Steuerausfall, der durch die Aufhebung der Ausgangszölle entstehe, 46,000 fl., also zusammen eine Summe von 412,000 fl. Der Betrag, der zur Zehntablösung nothwendig werde, mache eine Vermehrung der Dotation der Amortisationscasse im Betrage von 352,000 fl. durchaus nothwendig. Wenn also diese drei Vorschläge auf dem gegenwärtigen Landtage durch gehen sollten, so ergebe sich eine Mindereinnahme und eine Mehrausgabe von 764,000 fl. Zu ihrer Deckung hätten wir die 202,000 fl. von dem herabgesetzten persönlichen Steuer Capital, und den Ueberschuß von 120,000 fl., im Ganzen also 322,000 fl., so daß noch zu decken wären 442,000 fl. Davon sollen 210,000 fl. durch die Erhöhung der Eingangszölle gedeckt werden, so daß am Ende noch 232,000 fl. nothwendig wären. Dieß seyen thatsächliche Verhältnisse, von denen man bei Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs nothwendig ausgehen müsse. 2) Was ist nun, fährt der Redner fort, der Plan der Regierung im Allgemeinen? — Sie will erstens die Bitte der Stände um Herabsetzung des Salzpreises von 1 Kreuzer entsprechen; sie will zweitens die Ausgangszölle sogleich aufheben; drittens den hierdurch entstehenden Ausfall von 412,000 fl. durch erhöhte Eingangszölle

zu einem Theile, nämlich mit 210,000 fl. zu erhalten suchen; und will viertens den Etatüberschuß von 120,000 fl. einsteu-
weilen zur Deckung der Zehntablösung oder vielmehr zur
Bermehrung der Dotation der Amortisationskasse vorbehalten,
und Ihnen, wenn das Gesetz über die Zehntablösung durch-
gegangen ist, und das Budget seine Erledigung erhalten hat,
alsdann weitere Vorschläge machen, wie der Bedarf von
232,000 fl. zu decken seyn möchte. 3) Ich komme nun zu dem
dritten Punkt, zur Betrachtung der Hauptfragen, welche
bei der gegenwärtigen Discussion zu erörtern seyn möchten.
Ich will zuerst von denjenigen handeln, die man wahrschein-
lich aufstellen wird, von denen ich aber in der That glaube,
daß sie keiner weitern Erörterung bedürfen. Die erste Frage,
die vielleicht aufgestellt werden dürfte, ist die: Ob die
Salzsteuer herabgesetzt werden soll? Allein diese
Frage ist auf dem vorigen Landtage gründlich erörtert worden,
und eine nochmalige Discussion derselben wäre nichts, als
eine Wiederholung des Gesagten. Eine große Stimmenmehr-
heit in beiden Kammern hat sich für die Herabsetzung des
Salzpreises entschieden, und die Regierung war mit Ihnen
einverstanden für den Fall, daß Ähnliches in unsern Nach-
barstaaten geschehen sollte. Nun ist bekannt, daß die Regie-
rungen von Hessen und Württemberg ihren Ständen
ebenfalls die Herabsetzung der Salzsteuer vorgeschlagen haben.
Man kann nun freilich fragen, ob die Stände den Vorschlag
ihrer Regierungen annehmen werden? Ich glaube, meine
Herren, die Stände dieser Länder befinden sich in derselben
Lage wie Sie! — Die Hessischen und die Württember-
gischen Stände haben ihre Regierungen mehr als einmal
um die Herabsetzung der drückenden Salzsteuer gebeten.
Glauben Sie, meine Herren, daß diese Stände jetzt von
der Hand weisen werden, was ihnen die Regierung bietet?
Glauben Sie, daß sie sich dem Vorwurf der Inconsequenz
und jenem Vorwurf aussetzen würden, daß man ihnen nur
darbringen dürfe, was sie begehren, um sie zu veranlassen,
von ihren Bitten zurückzugehen, als ob es gefährlich sey,
auch ein Geschenk der Regierung anzunehmen? — Die zweite
Frage, welche aufgestellt werden könnte, ist die: Ob das
Zehntablösungsgesetz zu Stande kommen und
der Zuschuß für die Amortisationskasse noth-
wendig seyn werde? Ich wünsche aber, und die Regie-
rung wünscht, daß das Gesetz, welches die Kammer mit
Eifer begehrt hat, nun zu Stande kommen möge, und ich
würde es für eine traurige Vorbedeutung ansehen, wenn in

dieser Kammer der Zweifel, ob ein solches Gesetz zu Stande
komme, sich festsetzen sollte! — Die dritte Frage, welche
aufgestellt werden könnte, ist die: Ob die Ausgangszölle
aufgehoben werden sollen? Ich glaube aber, dieser
Vorschlag der Regierung ist so sehr in den Agricultur- und
industriellen Verhältnissen unseres Landes gegründet, daß er
in dieser Versammlung durchaus keine Einwendung finden
wird! Eine weitere Frage könnte seyn: Ob denn der Aus-
fall durch die Salzsteuer und der Ausfall
durch die aufzuhebenden Ausgangszölle so viel
betragen werde, als die Regierung berechnet
hat? — und die Erhöhung der Eingangszölle
mehr, als der Voranschlag annimmt, einbringen
werde? Ich gestehe Ihnen offen, daß ich nicht im Stande
bin, das Resultat dieser Veränderung auf 30, 40 oder
50,000 fl. hin richtig zu berechnen. Man kann bei solchen
Berechnungen nur von bestimmten statistischen Notizen aus-
gehen. Allein gerade diese Veränderungen im Steuersystem
ändern auch wieder das Verhältniß selbst, und man muß sich
damit begnügen, dieses abzuschätzen, um zu einer Wahr-
scheinlichkeitsrechnung zu gelangen, welche Resultate ein-
treten dürften. Ja! ich glaube, daß es auf diese Genauigkeit
hier zunächst gar nicht ankommt, sondern es wird das Weitere
bei der Berathung des Budgets zur Sprache kommen.
Dort werden wir erörtern, wie viel die Einnahmen auf der
einen Seite herabzusetzen, und auf der andern zu erhöhen
seyn dürften. Ich glaube demnach, daß es zwecklos wäre,
sich über diese Berechnung hier in weitläufige Erörterungen
einzulassen, die ohnehin zu keinem Ziel führen dürften. Denn
in der Kammer läßt sich nicht gut rechnen. Es läßt sich dieß
nur in einer Commission machen, wo man sich näher ver-
ständigen und wirklich mit einander rechnen kann. Mir
scheint, die Hauptfrage ist die: Ob die Erhöhung der Ein-
gangszölle von den Colonialproducten und von den Gewerben
ein guter Tausch sey gegen die Herabsetzung der Salzpreise,
und gegen die Aufhebung der Ausgangszölle? Ob diese Ver-
änderung unseres Steuersystems als zweckmäßig anzuerken-
nen seyn möchte oder nicht? Ich glaube, meine Herren,
dieß ist so klar wie der Tag! Ich glaube, Sie haben Sich
schon davon vor vier Wochen überzeugt, indem Sie sonst
vor vier Wochen den Art. 4 des Gesetzes über die Ein-
gangszölle, obgleich nur eventuell, nicht angenommen
haben würden! Ich glaube, die öffentliche Meinung hat
sich auch für diese Steueränderung schon längst ausge-
*

sprochen, wenn ich es auch nur daraus abnehmen will, daß gegen eine solche wichtige Veränderung in unserm Steuersystem weder bei der Regierung noch bei den Kammerm eine einzige Reclamation eingekommen ist. Ich weiß zwar wohl, daß mit dieser Abänderung nicht Alles zufrieden ist! Ich weiß wohl, daß es besonders der Classe der Handelsleute unangenehm seyn kann! — Allein daraus, daß auch diese nicht reclamirt haben, schließe ich, daß dieß in einer wahren Besorgniß unterblieben ist, sie möchten dadurch der öffentlichen Meinung entgegen treten. — Ich muß eilen, Ihnen auch zu sagen, was nach meiner Ansicht mehr zu erörtern seyn möchte, damit ich mich nicht dem Vorwurf aussetze, als ob ich sagen wollte, es sey gar nichts mehr zu discutiren, es wäre alles entschieden, theils durch die Beschlüsse der Kammer auf dem vorigen Landtage, theils durch den Beschluß auf dem gegenwärtigen. Nein, meine Herren, dieses ist nicht meine Meinung. Ich glaube, es sind noch wichtige Fragen zu erörtern, nämlich die Abänderungen des Eingangszolltarifs und die Abänderungen der Ausgangszölle. Bei der Abänderung des Eingangszolltarifs werden zwei Fragen zu erörtern seyn, nämlich diese, ob wir in der Wahl der Gegenstände, wovon der Eingangszoll erhoben werden soll, glücklich waren oder nicht, ob wir nicht Gegenstände weggelassen haben, die vielleicht besser noch, oder eben so gut höher besteuert werden könnten als diejenigen, die im Gesetzentwurf aufgenommen sind? Sodann glaube ich, wird es ein wichtiger Gegenstand der Discussion seyn, zu bestimmen, ob wir in dem Maaß der Erhöhung zweckmäßig verfahren sind? ob die Erhöhung nicht zu bedeutend, oder auch in einzelnen Fällen zu unbedeutend sey? Bei dem Ausgangszolltarif wird sich eben so fragen, ob wir alle Gegenstände, die aus besondern Gründen doch einer Besteuerung unterworfen seyn sollten, aufgenommen haben, oder, ob nicht unter denjenigen, welche wir aufgenommen haben, noch manche sind, die man auch ganz steuerfrei ausgehen lassen sollte? — Und die weitere Frage, ob die Zölle, die nun erhoben werden sollen, den Verhältnissen angemessen sind? — Darüber, meine Herren, hätte ich Ihnen noch Manches im Allgemeinen zu sagen. Ich werde aber davon durch den Bericht der Commission abgehalten, der alle Verhältnisse so sorgfältig erwogen, von allen Seiten so gründlich beleuchtet, ihre Ansichten darüber so überzeugend dargestellt hat, daß ich fürchten müßte, Sie

durch eine weitere Ausführung über den einen oder andern Punkt zu ermüden. Ihre Commission hat aber nicht allein unseren Vorschlägen ihren Beifall gezollt, sondern auch Abänderungen vorgeschlagen, oder nach der parlamentarischen Sprache Verbesserungsvorschläge gemacht. Nicht immer sind Verbesserungsvorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirkliche Verbesserungsvorschläge. Von denjenigen aber, welche die Commission gemacht hat, muß ich dieses behaupten. Ich habe mich überzeugt, daß sie wirkliche Verbesserungsvorschläge sind, und bin ermächtigt, zu allen die Zustimmung der Regierung zu geben (Bravo!).

Merk erörtert die mancherlei dem Entwurfe entgegenstehenden Bedenklichkeiten. Man habe im Jahr 1831 die Herabsetzung des Salzpreises eigentlich nur in der Voraussetzung gewünscht, daß die Deckung des Ausfalls aus den Ersparnissen hergenommen werden könnte; jetzt sey der Vorschlag an die Bedingung geknüpft, daß eine andere Steuer erhöht werden solle. Er sehe es eigentlich für ein großes Meisterstück der Finanzwissenschaft an, auf der einen Seite eine Steuer herabzusetzen, zugleich aber wieder eine andere zu erhöhen. Auf diese Art treibe sich die Finanzkunst seit langer Zeit in Europa im Zirkel herum, und werde sich auch noch lange so herumtreiben müssen, so lange nämlich, als man alles von dem Kriege her und auf den Krieg berechne. Diese Berechnung sey gegenwärtig besonders die Aufgabe der größern Mächte, und die kleinern Staaten müßten darin nachfolgen, mit dem Unterschied jedoch, daß ihnen die für diesen Zustand erforderlichen Mittel viel schwerer und lästiger seyen. So lange dieser Zustand in Europa dauere, den man Frieden zu nennen beliebe, der aber nichts anderes sey, als die ungeheuerste Vorbereitung zum Kriege, so lange werde es freilich den Finanzmännern nicht gelingen, eine große Erleichterung in dem Abgabensystem herbeizuführen. Man beschränke sich deshalb auf die sogenannte Peräquationsmethode, auf die gleichere Vertheilung, und glaube damit sehr viel bewirken zu können, ob man gleich dabei sehr häufig von Unterstellungen ausgehe, die dann nicht eintreffen, z. B. von den Unterstellungen, daß diese Steuer mehr den Reichern als den Armern treffe, daß die inländische Industrie gehoben werde ic. Bei solchen Vorschlägen bringe man dann immer alle die Peräquationssätze her, stelle sie künstlich gegen einander über, wäge ab und zu, und am Ende zeige die Erfahrung, daß sie meistens nur in der Luft

hiengen. So habe es eine Zeit gegeben, wo man z. B. geglaubt, auf die Colonialwaaren einen schweren Zoll legen zu müssen, um den Verbrauch derselben zu vermindern, damit nicht alles baare Geld aus dem Land hinausgehe, und er erinnere sich wohl noch der ungeheuern Berechnungen über den Passiv- und Activhandel von Europa, wodurch gezeigt werden sollte, daß in 10 Jahren kein Kreuzer mehr in Europa seyn müsse. Die Erfahrung habe auch diese Berechnung zu Schanden gemacht. Gegenwärtig wolle man nun die höhere Besteuerung der Colonialwaaren aus dem Gesichtspunkt einer Consumtionssteuer betrachten, die dann auch mehr den Reichern als den Armern treffen solle. Von der Salzsteuer wolle man das Gegentheil behaupten, und in der Herabsetzung des Salzpreises in Verbindung mit der Erhöhung der Eingangszölle von solchen Artikeln, wie sie vorgeschlagen seyen, eine Art Ausgleichung zum Vortheil der gedrückten ärmern Classe finden. Er halte aber die Sache nicht für so ausgemacht! Wenn man bedenke, daß die Fabriken und Gewerbe sehr viel Salz brauchen, daß unter den Consumenten eine große Zahl von Dienstleuten reicher Personen begriffen sey, daß große Landwirthe sehr viel Salz bedürfen, und noch viele andere Verhältnisse hier eintreten, die schon im Jahr 1831 besprochen worden seyen, so frage es sich, ob im Ganzen genommen wirklich eine Erleichterung für den ärmern Theil entstehe? Es werde dieß um so zweifelhafter in Verbindung damit, daß jetzt der Zuschlag des abgeschriebenen Steuercapital's von 300 fl. und eine Erhöhung der Eingangszölle für Artikel hinzukommen soll, unter denen sich auch nothwendige Bedürfnisse befänden. Es sey nämlich nicht zu läugnen, daß nach dem jetzigen Stande der Dinge Kaffee und Zucker zu den Bedürfnissen gehören. Denn die Gewohnheit habe sie dazu gemacht, und man habe auch selbst gesehen, daß sie zu einem eigentlichen Nahrungstoff dienten, in welcher Beziehung er sich nur auf die Hungerjahre von 1816 und 1817 berufe, wo viele Menschen sich damit geholfen hätten. Der Redner sucht durch Berechnungen zu zeigen, daß eine arme Familie durch die Herabsetzung des Salzpreises nicht erleichtert werde, wenn dafür die Befreiung mit einem persönlichen Steuercapital von 300 fl. aufhöre, und die Zollerhöhung eintreten würde; beklagt die Zollerhöhung, während die Begünstigung des Handels durch niedere Eingangszölle sich bei uns auf die wohlthätigste Art bewährt habe, und fügt dann hinzu: Eine weitere Bedenklichkeit scheine noch auf dieser ganzen Operation zu liegen, ob nämlich wirklich der Ausfall, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entstehe,

durch die vorgeschlagenen Mittel gedeckt werde; denn wäre dieß nicht der Fall, so würde durch die Herabsetzung der Salzpreise für die Zehntablösung eine größere Schwierigkeit entstehen. Von allen für die Maafregel angeführten Gründen habe keiner ihm die Ueberzeugung von deren Rathsamkeit abgewinnen können, und es sey bloß noch einer übrig, der ihn bestimmen könnte, für das Gesetz zu stimmen, sobald nämlich gewiß sey, daß in den Nachbarstaaten der Salzpreis auch herabgesetzt werde. Denn alsdann hätten wir keine andere Wahl mehr, als denselben ebenfalls herabzusetzen. Er wolle nicht an die großen Nachtheile erinnern, die dann bei einem höhern Salzpreis bei uns hinsichtlich der Moral entstehen könnten, sondern auch an die Gefahren, die für die öffentliche Ordnung entstünden. Es sey aber kaum zu zweifeln, daß die Stände von Württemberg, welche früher auf Verminderung der Salzsteuer angetragen, sie jetzt auch annehmen werden, weil, so viel er wisse, ihnen diese Wohlthat ohne irgend eine andere Erhöhung von Abgaben gegeben werde, was doch einen kleinen Unterschied in der Sache mache. In dieser Hinsicht sey also seine Meinung lediglich durch dieses Verhältniß bedingt, und er würde deshalb wünschen, daß die Regierung nur für den Fall zur Vornahme der ganzen Operation ermächtigt werden sollte, da andere Staaten auch dazu schritten. Seine Abstimmung sey also an diese Bedingung geknüpft. Er erklärt sich zum Schluß, obschon er im Jahr 1831 auf der Seite gestanden habe, die gegen die Herabsetzung der Salzsteuer gestimmt, im Allgemeinen und vorbehaltlich der nähern Modificationen, für das Gesetz.

v. Dürheim b spricht gegen das Gesetz im Allgemeinen, und gegen die Herabsetzung der Salzsteuer insbesondere. Es werde hier auf der einen Seite ein Kreuzer gegeben, auf der andern Seite aber schon wieder die Hand geöffnet um zwei zu nehmen. Er glaubt, daß man eher wieder zu dem Beschluß greifen sollte, den die Kammer im Jahr 1831 gefaßt habe, und der dahin gegangen, daß 300 fl. von dem Personalssteuercapital frei gegeben werden sollen, und der Regierung das Recht gegeben werden möchte, für den Fall, daß es nothwendig werde, zu einer Maafregel zu greifen, die ihm jetzt nicht nothwendig zu seyn scheine, jene 300 fl. wieder zu besteuern. Die Motive, die zu jener Zeit die Kammer bewogen, diesen Beschluß zu fassen, lebten noch in ihrer vollen Wirksamkeit, und die Motive, die damals die Regierung bestimmt, der Kammer das zu verweigern, was die Motion des Abg. Duttlinger zu bewirken gesucht, schienen auch noch nicht

alterirt worden zu seyn. Die Motive der Kammer seyen keine andern gewesen, als die große Operation der Zehntaufhebung, die Herstellung der Trennung der Justiz von der Administration, also auch einer veränderten Organisation in der Gerichtsverfassung. Wir würden, wie er höre, in einigen Tagen den Gesetzentwurf über die Zehntablösung vor uns haben, und bedeutende Summen brauchen, um dem Landmann, den wir überall unterstützen wollten, dabei kräftig zu Hülfe zu kommen. Dieses bestimme ihn, auf eine Herabsetzung des Salzpreises nicht einzugehen, um so weniger, als in den Motiven zu dem Gesetz auf die Einführung einer directen Steuer hingewiesen sey, was eine allgemeine Sensation erregen würde, besonders bei dem gewerbetreibenden Theile in den Städten, die ohnehin so viel zu Erleichterung des Landmanns beigetragen, wobei er nur an die Entschädigung für die aufgehobenen alten Abgaben erinnern wolle. Er sey auch der Meinung, daß eine schon angewöhnte Steuer leichter bezahlt werde, als eine neue. Wir sollten daher bei der gegenwärtigen Salzsteuer bleiben; und wenn die Noth es erfordere, lieber zu einer Zollerhöhung greifen, wie sie vorgeschlagen sey. Er hält es endlich für zweifelhaft, ob in Württemberg und Hessen die Herabsetzung der Salzsteuer so geradezu durchgehen würde, und es wäre also, glaubt er, ein gewagter Schritt, jetzt hier ein Dictat auszusprechen, das jene Kammern bestimmen müßte, ebenfalls den Salzpreis herabzusetzen. Wir würden jene in eine unangenehme Lage, und uns in keine bessere setzen.

Serafin wünscht zwar, daß der Salzpreis herabgesetzt werden könnte, hält aber für angemessen, auf einige Umstände aufmerksam zu machen: 1) sehe er den bisherigen Salzpreis als eine Steuer an, die mit keinen Verationen verbunden und ohne alle Kosten zu erheben sey; sodann 2) würde seiner Ansicht nach durch die Herabsetzung des Salzpreises der Reiche, und nicht der Arme begünstigt; — 3) frage er, ob der bedeutende Ausfall, der durch Herabsetzung des Salzpreises entstehe, nicht etwa auf eine andere, mehr drückende Art zu decken seyn würde? — Denn in Folge der vielen geforderten Erleichterungen, und projectirten Ueberweisungen auf die Staatskasse, z. B. in Folge der von unsern Mitbürgern so dringend geforderten Maaßregel der Zehntablösung, der Erleichterung in der Accisabgabe u. s. w. müßte vielleicht der Salzpreis wieder hinauf gesetzt werden. Das ehrenwerthe Mitglied bittet deshalb die

Kammer, genau zu erwägen, in welcher Summe die Erleichterungen statt haben sollen, und solche bei denjenigen Gegenständen eintreten zu lassen, die in der Erhebungsart sehr drückend seyen, und daher vor allen andern beseitigt werden sollten.

Knapp spricht gegen das ganze Gesetz. Es handle sich bei der vorgeschlagenen Herabsetzung der Salzsteuer um das Aufgeben einer Nettoeinnahme von 366,000 fl., und da gebe er zu bedenken, daß, wenn wir diese Summe auf eine andere Art herbeischaffen wollten, die Erhebungskosten vielleicht 100,000 fl. ausmachen würden, so daß am Ende keine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung der Steuer heraus käme. Man sage, die Salzsteuer sey für die Armen drückend. Er gebe dieß gewissermaßen zu, und Niemand nehme mehr Antheil an dem Schicksal des Armen, als er. Allein dieser Druck sey nicht so groß. Denn er bezahle jede Woche 1 1/2 kr. und es vertheile sich die Abgabe auf 52 Wochen auf eine unmerkliche Weise. Erlasse man ihm aber an dem Steuercapital 3 bis 400 fl., so erweise man ihm eine große Wohlthat schon darum, weil ihm diese Erleichterung auf einmal zu gut komme. Man habe gesagt, daß durch die höhern Zölle ein Theil des Ausfalls werde gedeckt werden. Allein er glaube dieß nicht. Denn die Erfahrung lehre, daß bei niedern Zöllen das Einkommen bedeutender sey. Die Zolleinnahme werde nach der Erhöhung sehr geschwächt seyn durch die Masse der anzustellenden Personen. Auch sey er der Ueberzeugung, daß wir auf dem nächsten Landtage nicht von einem Ueberschusse, sondern von einem Deficit würden zu sprechen haben. Er stimmt für die Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Finanzminister v. Böckh glaubt zwar, die Behauptung des Abg. Knapp, daß 366,000 fl. auf eine andere Weise erhoben, 100,000 fl. Verwaltungskosten verursachen könnten, werde keinen Eindruck gemacht haben, hält aber dennoch für nothwendig, solche außerordentliche Uebertreibungen nicht ohne Antwort zu lassen. Ich war schon oft im Fall, sagt er, dem Abg. Knapp bemerken zu müssen, daß er in seinen Berechnungen unglücklich sey, und hier ist er es wieder! Denn die Erhebung der 366,000 fl. wird, weil es sich um keine neue Steuer, sondern nur um eine Erhöhung der bisherigen Steuer handelt, wenig neue Ausgaben, oder eigentlich gar keine verursachen, außer den Lantienen, die sich bekanntlich auf keine 5 pCt. belaufen. Es wird wegen dieser Erhöhung keine einzige neue Anstellung nothwendig seyn. — (Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 29.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geh. Rath v. Müdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Unter der großen Menge von Gegenständen, welche während des langen und denkwürdigen Landtags von 1831 von den Kammern in Berathung genommen wurden, nimmt die Zehntfrage eine wichtige Stelle ein, nämlich die Frage, ob und unter welchen gesetzlichen Normen der Zehnte von Producten des Pflanzenreichs ablösbar erklärt werden solle. Es vereinigten sich beide Kammern in einer Adresse, Se. Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um Vorlage eines Gesetzes zu bitten,

„wodurch der Zehnte in der Art für ablösbar erklärt wird, daß die Berechtigten durch einen angemessenen Betrag entschädigt werden, und daß die Entschädigung theilweise durch Beitrag der Pflichtigen, theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht werde.“

Die erste Kammer umging jedoch eine förmliche Schlußnahme über den Beitritt zu den der Adresse von der zweiten Kammer beigelegten Bestimmungen, die nähern Grundlagen des Gesetzes betreffend, weil sie hierbei das Recht der Initiative der Regierung für beschränkt ansah, und mit solchen sich in mehreren wesentlichen Punkten nicht einverstanden erklären konnte.

In Folge dieser Adresse und der von der Staatsregierung ertheilten Zusicherung ist in der zweiten öffentlichen Sitzung des Jahrs 1833 der Entwurf eines Zehntablösungsgesetzes unter Beifügung der Motive und statistischen Notizen über den Zehnten im Großherzogthum übergeben worden, welchen die von Ihnen ernannte verstärkte Commission unter Theilnahme der großherzoglichen Regierungscommissäre einer genauen und gewissenhaften Prüfung unterworfen hat.

Ich habe die Ehre, durch gegenwärtigen Bericht das Resultat dieser Prüfung aus Auftrag der Commission vorzutragen.

Sie werden, Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren, nach den angeführten und gründlichen Erörterungen, welche in beiden Kammern, auf dem Landtag von 1819 und 1831, über die Entstehung und die Natur des Zehntrechts gepflogen

wurden, und bei der Menge von Druckschriften, welche während dieses Zeitraums und jüngst über den Zehnten erschienen sind, eine nähere, nochmalige Erörterung in jener Hinsicht gewiß nicht für geeignet halten, da sie nur zu Wiederholungen führen müßte, auch für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich seyn kann.

Unbestreitbar steht das Zehntrecht dormalen auf dem Boden des Privatrechts, es hat dasselbe unbezweifelt allen den Schutz, alle die Sicherheit innerhalb dem Staatsgebiet anzusprechen, welche die Verfassung und die Gesetze dem Eigenthum der Staatsbürger feierlich verheißen und schuldig sind.

Wenn auch ursprünglich die Zehnten zum Theil für öffentliche Zwecke eingesetzt worden wären, so sind sie zum Theil eben so gewiß aus Privatverträgen hervorgegangen, und haben erstere längst die Natur der Steuern verloren.

Seit Jahrhunderten wurde das Verhältniß zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen innerhalb Deutschland als ein privatrechtliches anerkannt, durch Gesetze und Gerichte als solches behandelt und geschützt.

In gleicher Weise hat die badische Gesetzgebung den verjährten Besitz und die auf Herkommen, wie auf Rechtsstücken ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zehntberechtigten und Pflichtigen sanctionirt.

Gehen wir hiervon aus, erkennen wir in dem Zehnten ein wohlverworbenes und nicht weniger, als jedes andere, gesichertes und beschütztes Eigenthum, so sind nur zwei Fälle rechtlich möglich, unter welchen die Staatsgewalt dessen Abtretung fordern kann, wenn nämlich entweder schon frühere Gesetze vor Erscheinen der Verfassung den Zehnten für ablösbar erklärt hatten, oder, wenn das öffentliche Wohl solches forderte, nach Maßgabe der §§. 11 und 14 der Verfassung, immer aber nur gegen Entschädigung, welche dem Werth des Eigenthums gleichkommt.

Bergebens wird man in der ältern Gesetzgebung bis zum Erscheinen der Verfassung eine Bestimmung auffuchen, welche die Zehnten namentlich für ablösbar erklärt (und wenn sie auch vorhanden wäre, so würde die Eigenschaft der Zehnten und der bisherige Mangel eines Ablösungsgesetzes doch immer die Anwendung des §. 14 der Verfassung, nämlich die vorgängige Entschädigung unbedingt erfordern), es bleibt daher nur der zweite Fall übrig, nämlich die gezwungene Abtretung in Gemäßheit des §. 14 der Ver-

fassung, und diese führt auf die Frage: ob öffentliche Zwecke solche erfordern.

Man kann den Gegnern der Zehnten sicher nicht den Vorwurf machen, daß sie ihre Sache nicht mit aller Kraft und unter Anwendung aller Hülfsmittel zur Erreichung des Zwecks verfolgten. Genug ist geschehen, um gegen dieses Institut Mißtrauen und Widerwillen zu erregen, dessen Rechtsstellung in seinen Grundlagen zu erschüttern, und dessen Beseitigung nicht nur den Pflichtigen, sondern auch den Berechtigten als wünschenswerth, ja dringend darzustellen. Indessen, wenn man auch manche übertriebene Behauptungen derselben über die Grundlage und das Nachtheilige der Zehntlast nicht als richtig anerkennen will, so stehen ihnen wichtige und entscheidende Gründe zur Seite, welche auch die beharrlichen Anhänger des Zehntens nicht zu widerlegen vermögen, oder welchen sie doch wenigstens nachgeben müssen. Das Zehntwesen hat jedoch auch für sich mehr geltend zu machen, als das Alter allein, das man gerne als morsch und hinfällig bezeichnet, und jetzt nach dem Sinne des um sich greifenden Nivellirungssystems nicht schnell genug dem Neuen seine Stelle einräumen kann.

Unbefangene Forscher werden in der Geschichte Deutschlands vollgültige Beweise finden, daß man diesem häufig das Aufkommen und den Fortgang der Landescultur verdankt, noch mehr aber, daß solches auf Erhaltung und Beförderung des Kirchen- und Schulwesens, auf die Versorgung Armer und Nothleidender einen wesentlichen und wohlthätigen Einfluß geübt hat und noch übt. In den Zeiten, als Deutschland in eine Menge einzelner oft sehr kleiner Staaten und Herrschaften verfiel, wo die Staats- und Finanzkunst noch fremd war oder sich erst mühsam Eingang verschaffte, um einst durch Vindicirung der Rechte der Staatsgewalt, durch Ermittlung und Vereinigung der Staatskräfte, eben so die Macht wie die Mittel darzubieten, mit welchen jetzt jede Vorsorge im Staatszweck möglich und ausführbar gemacht ist, die andern kleinern Hülfsmittel entbehren kann; in jenen Zeiten hat die Hingabe der Ländereien zum Genuß oder Eigenthum gegen Zehnten die ersten Fortschritte im

Landbau herbeigeführt und mitgewirkt, daß Deutschland sich nach und nach als Ackerbau treibend vor den meisten Ländern erhob. Das Interesse der Zehntherrn mit dem der Pflichtigen hat gemeinschaftlich gewirkt, daß der nur auf wenige Fruchtgattungen anfänglich beschränkte Anbau sich immer mehr erweitert hat und nutzbringend wurde. Die Erträgnisse der Zehnten in den Händen der Fürsten, der Geistlichkeit und größerer Güterbesitzer haben in den sturmvollem und finstern Zeiten, welche Deutschlands ältere und mittlere Geschichte uns darstellt, wesentliche Mittel für die Erhaltung und Bedürfnisse der Kirchen und Schulen dort gereicht, wo die Staaten selbst zu klein oder zu schwach waren, um die Schranken einer unzulänglichen Besteuerung zu durchbrechen und für solche Zwecke größere Hülfe zu fordern.

Der fromme Sinn, die Theilnahme an den Leiden der Armen und Kranken, die der Deutsche nie verläugnete, haben eine beinahe unzählige Reihe von Stiftungen an und aus Zehnten für solche Zwecke hervorgebracht; geschützt von der Verfassung wirken solche selbst jetzt noch auch in unserm Lande wohlthued.

In Jahren des Mangels gaben die Erträgnisse des Zehntens sichere und schnelle Hülfe, die wirksamsten Gegenmittel zu Abwendung des Wuchers und großen Elendes, wie selbst in neuern Zeiten in den drangvollen Jahren von 1816 und 1817 eine gewiß sprechende Erfahrung vorliegt.

Eine nicht unbedeutende Zahl unbemittelter Einwohner findet noch jetzt Beschäftigung und Nahrung durch die Behandlung der Zehnten.

Vergleicht man die Leistung der Zehnten mit jeder andern Belastung gleichen Umfangs, so erscheint sie in den Formen einfach und den Verhältnissen des Landmanns vor allen angemessen, man bedarf keine künstliche Zuschläge, nicht Folianten von Hebreregistern, sie steigt und fällt mit dem Verhältniß des Erwachses, sie wird zu einer Zeit und so in der Regel erhoben, daß Rückstände und Nachträge nicht vorkommen können, und es ist nicht unmöglich, daß wenn sie als Privatlast beseitigt seyn wird, ein neues Steuersystem sie als öffentliche für den Staat wieder in größerem Umfang aufleben lassen könnte, wie das Beispiel von Neugriechenland ergiebt.

(Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 37 — 72. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebenst zu bitten, dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt; zumal da die Verhandlungen, durch die Berathungen über das Zehnt- und Forstgesetz ic. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 1. Juli 1838.

Eh. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttinger.

Druck und Verlag von Eh. Th. Groos.